

_	Res	chl	2211	kam	mer	6 -
_	1 16.3	Спп	いつつ			

Beschluss

Az. BK6-14-064

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

ENERVIE AssetNetWork GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RWP Rechtsanwälte, Bleichstraße 8-10, 40211 Düsseldorf

zur Überprüfung des Verhaltens der

Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund,

Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: White & Case LLP, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

Beteiligte:

1. Bundesverband der Energie Abnehmer e.V. (VEA), Zeißstr. 72, 30519 Hannover,

- Beigeladene zu 1. -

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post (02 28) 14-88 72 und Eisenbahnen

Telefax Bonn

E-Mail poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de Kontoverbindung Bundeskasse Trier BBk Saarbrücken BIC: MARKDEF1590 IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

2.	WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf,	- Beigeladene zu 2
3.	VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Richard-Wagner-Str. 41, 45128 Essen	- Beigeladene zu 3
4.	Andernach & Bleck GmbH & Co. KG, Lennestr. 92, 58093 Hagen,	- Beigeladene zu 4
5.	C.D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen,	- Beigeladene zu 5
6.	Schmiedag GmbH, Grünetaler Str. 11, 58089 Hagen,	- Beigeladene zu 6
7.	Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte,	- Beigeladene zu 7
8.	Deutsche Nickel GmbH, Rosenweg 15, 58239 Schwerte,	- Beigeladene zu 8

9.	Lhoist Western Europe Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489	Wülfrath
0.	Enoise Western Zarope Pareiman Ginsti, 7th Pantaton 1, 12 166	- Beigeladene zu 9
10.	Stora Enso Kabel GmbH & Co. KG, Schwerter Str. 263, 58099 Ha	agen
		- Beigeladene zu 10
	nrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1. bis 10.: sanwälte Ritter Gent Collegen, Lüerstr. 3, 30175 Hannover	
11.	Stadtwerke Hemer GmbH, Wasserwerkstr. 4, 58675 Hemer,	- Beigeladene zu 11
12.	Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stefanstr. 4-8, 58638 Iserlohn,	- Beigeladene zu 12
13.	Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstr. 32-36, 58239 Schwerte,	- Beigeladene zu 13
Verfa	nrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 11. bis 13.:	

Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Kap am Südkai/Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch Matthias Otte als Vorsitzender, Andreas Faxel als Besitzer und Jens Lück als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2014

am 09.09.2015 beschlossen:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Erhöhung der Netzanschlusskapazität des Verteilnetzes an das Übertragungsnetz.

1. Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Betreiberin eines Elektrizitätsverteilnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gebiet Südwestfalen. Letzteres ist allein über die 220 kV-Kuppelstelle in Garenfeld mit dem vorgelagerten Übertragungsnetz der Antragsgegnerin verbunden.

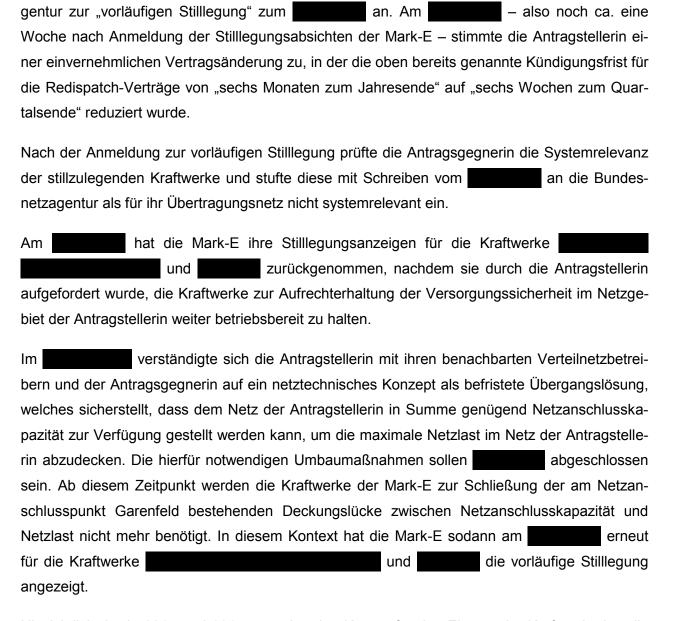
Im Jahr wurde zwischen den Rechtsvorgängerinnen beider Parteien ein Netzanschlussvertrag über eine Netzanschlusskapazität in Höhe von an der Kuppelstelle Garenfeld geschlossen. Im Jahr fanden zwischen den Unternehmen erstmals Gespräche zur Erhöhung der Netzanschlusskapazität statt, da bereits damals die Netzlast im Netz der Antragstellerin die zum vorgelagerten Netz bestehende Netzanschlusskapazität um mehrere Megawatt überschritt. In dem im Jahr schließlich erneuerten Netzanschlussvertrag wurde die Netzanschlusskapazität indes nicht erhöht, sondern auf reduziert. Die Gründe hierfür konnten nicht mehr ermittelt werden.

Im Jahr fanden sodann erneut Gespräche zwischen den Rechtsvorgängerinnen beider Parteien zu einer Erhöhung der Netzanschlusskapazität statt, da auch weiterhin die Netzlast im Netz der Antragstellerin regelmäßig die zum vorgelagerten Netz bestehende Netzanschlusskapazität um mehrere hundert Megawatt überschritt. So lagen die Spitzenwerte der Netzlast im Netz der Antragstellerin in den Jahren bis zwischen MW und MW. Bei den Fällen, in denen die Netzlast im Verteilnetz der Antragstellerin höher lag als die vertraglich zugesicherte Netzanschlusskapazität zum Übertragungsnetz der Antragsgegnerin, handelt es sich nicht um "singuläre" Ereignisse in einem Jahr, sondern dieser Zustand besteht in zahlreichen Stunden des Kalenderjahres.

Die sich daraus regelmäßig ergebende Deckungslücke zwischen Netzanschlusskapazität und Netzlast kann seit mehreren Jahren von der Antragstellerin nur dadurch geschlossen werden, dass sie bei einschlägigen Netzlasten die in ihrem Netzgebiet befindlichen Kraftwerke anweist, ihre Wirkleistungseinspeisung zu erhöhen, soweit diese Kraftwerke nicht bereits marktgetrieben einspeisen. Es wurden hierfür ausschließlich Kraftwerke der konzernverbundenen Mark-E Aktiengesellschaft (im Folgenden Mark-E genannt) eingesetzt.

engesellschaft (im Folgenden Mark-E genannt) eingesetzt.
Zur Sicherstellung des Zugriffs auf diese Kraftwerke bestand seit dem Jahr zwischen der Antragstellerin und der Mark-E ein Vertrag, der die "Bedingungen für durchzuführende Redispatch-Maßnahmen" regelte. Er sah vor, dass nach Anforderung der Antragstellerin zur Aufrechterhaltung einer sicheren Elektrizitätsversorgung eine dezentrale, verbrauchnahe Stromeinspeisung durch die Kraftwerke der Mark-E erfolgt. Im schlossen die Antragstellerin und die Mark-E zusätzlich einen "Vertrag über die Pauschalierung von Redispatchkosten". Die Kündigungsfrist für diese Verträge betrug ursprünglich "sechs Monate zum Jahresende".
Am begehrte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin zur Behebung der Deckungslücke verbindlich die Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf MVA
Die Antragsgegnerin unterbreitete am ein Angebot für die Erhöhung der Anschlusskapazität, wobei sie jedoch die Zusage der verlangten Anschlusskapazität unter den Vorbehalt des Abschlusses zuvor notwendiger Netzausbaumaßnahmen stellte. Hierzu führt sie in ihrem Schreiben vom aus:
"[] Die Bereitstellung der NAK [Anm. d. Verf.: Netzanschlusskapazität] für die Entnahme in Höhe von MVA kann erst nach dem erfolgten und von Amprion geplanten Netzausbau erfolgen. [] Aus heutiger Sicht ist mit einer Bereitstellung der NAK für die Entnahme in Höhe von MVA erst nach der Fertigstellung der 380-kV-Netzerweiterung im Abschnitt Kruckel - Dauersberg zu rechnen. []"
Mit diesem Angebot erklärte sich die Antragstellerin am vorbehaltslos einverstanden.
Die für die Erhöhung der Netzanschlusskapazität notwendigen Netzausbaumaßnahmen wurden bereits im Jahr von der Antragsgegnerin initiiert, also bereits vor der Anfrage der Antragstellerin. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, für die ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) besteht. Laut Aussage der Antragsgegnerin ist mit einer Fertigstellung der Netzausbaumaßnahmen und damit der Erhöhung der Netzanschlusskapazität frühestens im Jahr zu rechnen.
Am meldete die Mark-E gemäß § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ih-

ren gesamten konventionellen Erzeugungspark bei der Antragsgegnerin und der Bundesnetza-



Hinsichtlich der in 2014 und 2015 entstehenden Kosten für den Einsatz der Kraftwerke hat die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV gestellt (BK8-14/1905-51). Die Beschlusskammer 8 hat dem Antrag entsprochen.

2. Mit Schreiben vom 06.05.2014 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach § 31 EnWG gestellt. Sie ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin missbräuchlich handele, da die Antragsgegnerin durch die Verweigerung der sofortigen Erhöhung der Netzanschlusskapazität gegen ihre gesetzliche Pflicht nach § 17 EnWG verstoße.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, ihr Antrag sei zulässig, insbesondere statthaft.

Die Antragstellerin hält ihre Interessen für erheblich und gegenwärtig berührt. So greife die Antragsgegnerin ohne gerechtfertigten Grund in ihre Rechte ein und zwinge sie damit, selbst Maßnahmen zur Sicherung der Netzstabilität zu treffen, die sie ohne das zur Überprüfung gestellte Verhalten der Antragsgegnerin nicht ergreifen müsste. Durch die an den Kraftwerksbetreiber zu zahlende Vergütung sei die Antragstellerin darüber hinaus auch erheblich in ihren wirtschaftlichen Interessen berührt.

Die Antragstellerin hält ihren Antrag ferner für begründet. Sie ist der Auffassung, das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen die §§ 13, 17, 20 EnWG sowie gegen § 15 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Sie trägt vor, bei der Ablehnung der Kapazitätserhöhung handele es sich um eine nicht gerechtfertigte Netzanschlussverweigerung. Bei systematischer Auslegung des Verweigerungsgrunds des § 17 Abs. 2 EnWG greife dieser nur bei einem Kapazitätsmangel unmittelbar am Anschlusspunkt, nicht aber bei einem Kapazitätsmangel im vorgelagerten Netz. Dies lege ein vergleichender Blick auf § 6 Abs. 2 KraftNAV nahe, nach dem der Netzbetreiber den Anschluss von Erzeugungsanlagen eben nicht mit dem Argument verweigern könne, die Gewährung des Netzanschlusses führe zu Engpässen an anderer Stelle im Übertragungsnetz. Auch vorliegend habe die Antragsgegnerin nicht nachgewiesen, dass die Verweigerung der Kapazitätserhöhung auf einem Kapazitätsmangel direkt an der Anschlussstelle Garenfeld beruhe, weshalb eine Berufung auf § 17 Abs. 2 EnWG ausgeschlossen sei.

Des Weiteren ist die Antragstellerin der Ansicht, im Netz der Antragsgegnerin bestehe ein kurzfristiger Engpass, zu dessen Bewirtschaftung die Antragstellerin gemäß § 15 Abs. 1 StromNZV verpflichtet sei. Denn bei der Beurteilung der Frage, ob ein Engpass bestehe, sei nach den Formulierungen des Abschnitt 3.10 Abs. 1 des Distribution Code 2007 nicht allein auf die tatsächlichen Stromflüsse, sondern vielmehr auf die gewünschten Stromflüsse abzustellen. Wenn also die Antragsgegnerin darauf rekurriere, dass ihr Übertragungsnetz bei Gewährung der gewünschten Erhöhung der Netzanschlusskapazität nicht mehr in der Lage sei, diese gewünschten Stromflüsse zu transportieren, liege bereits ein Engpass vor.

Im Weiteren trägt die Antragstellerin vor, dass sie ihren Pflichten als Netzbetreiber nachgekommen sei und in ihrem Netz seit dem Jahr 2014 kein Engpass mehr bestehe. Vielmehr sei ihr Netz aufgrund von Engpässen im vorgelagerten Übertragungsnetz der Antragsgegnerin "in Schwierigkeiten" geraten.

Das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße auch gegen §§ 13 und 13a EnWG. So sei die von der Antragsgegnerin vorgenommene Prüfung zur Systemrelevanz der zur vorläufigen Stilllegung

angezeigt gewesenen Kraftwerke der Konzernschwester Mark-E unvollständig und fehlerhaft durchgeführt worden. Denn die Systemverantwortung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13 EnWG sei nicht nur auf den Betrieb des Übertragungsnetzes beschränkt, sondern erstrecke sich auf seine gesamte Regelzone, also inklusive nachgelagerter Verteilnetze. Zudem sei der Prüfauftrag des § 11 Abs. 1 ResKV bei Anzeige einer vorläufigen Stilllegung nach § 13a Abs. 1 EnWG gesetzgeberisch bewusst weit auf das Elektrizitätsversorgungssystem bezogen worden. Die geplante Stilllegung der Kraftwerke der Konzernschwester bringe den Netzbetrieb des Verteilnetzes der Antragstellerin konkret in Gefahr, was die Antragsgegnerin nicht hinreichend in ihre Abwägungen mit einbezogen habe. Die Antragstellerin ist daher der Auffassung, dass die Antragsgegnerin die Kraftwerke der Konzernschwester als systemrelevant hätte einstufen müssen.

Eine eigene Zuständigkeit für die Systemrelevanzprüfung ist nach Auffassung der Antragstellerin nicht gegeben. Vielmehr liege diese ausschließlich bei der Antragsgegnerin. Sowohl § 13a EnWG als auch die ResKV bezögen sich dem Wortlaut nach nur auf Übertragungsnetzbetreiber und eben nicht auf Verteilnetzbetreiber. Auch § 14 EnWG, der die §§ 12 und 13 EnWG für Verteilnetzbetreiber anwendbar erklärt, umfasse § 13a EnWG nicht. Demnach stünden der Antragstellerin nicht die Mittel zur Verfügung, nach § 13a EnWG bzw. § 11 ResKV verhindernd auf eine Stilllegung der Mark-E Kraftwerke einzuwirken.

Auch die Bildung einer Analogie, welche den § 13a EnWG über den § 14 EnWG auch für Verteilnetzbetreiber anwendbar machen könnte, komme nach Auffassung der Antragstellerin mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Frage.

Darüber hinausgehend ist die Antragstellerin der Auffassung, dass das zur Überprüfung gestellte Verhalten der Antragsgegnerin auch gegen die Vorgaben des freien Netzzugangs nach § 20 Abs. 1 EnWG verstoße. Dies wird mit dem Verhalten der Antragsgegnerin begründet, die Nutzung des Netzes nur in einem zu engen Kapazitätsrahmen zu gewähren. Dieser Auffassung schließen sich die Beigeladenen zu 1. bis 10. an.

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 31 EnWG die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin auf Missbräuchlichkeit. Wörtlich beantragt sie festzustellen:

- 1. Die Antragsgegnerin verstößt gegen die gesetzliche definierte Verpflichtung zum Netzanschluss der Antragstellerin.
- Die Antragsgegnerin ist für die Bewirtschaftung des Netzengpasses auf der von ihr betriebenen 220 kV Leitung Eiberg-Garenfeld-Dauersberg bestehenden Engpass verantwortlich.

- 3. Die Antragsgegnerin ist zur Umsetzung der Verpflichtung nach Ziffer 2 verpflichtet, auch Kraftwerke im nachgelagerten Netz der Antragstellerin im Rahmen von netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 EnWG einzusetzen.
- 4. Bei der Beurteilung der Systemrelevanz nach § 13a Abs. 2 Satz 8 EnWG oder § 11 Abs. 1 Satz 1 ResKV von zur geplanten vorläufigen und endgültigen Stilllegung angemeldeten Kraftwerken hat die Antragsgegnerin auch Auswirkungen der Kraftwerksstillegung in den Elektrizitätsverteilnetzen, die ihrem Übertragungsnetz nachgelagert sind, mit zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Prüfung, dass eine geplante vorläufige oder endgültige Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung des eigenen Übertragungsnetzes oder des nachgelagerten Elektrizitätsverteilnetzes führt und diese Gefährdung oder Störung nicht durch angemessene Maßnahmen der Antragsgegnerin beseitigt werden kann, so ist die Antragsgegnerin verpflichtet, die betreffenden Kraftwerke als systemrelevant einzustufen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Anträge seien unzulässig und auch unbegründet.

Die Wortlautanträge zu 2. bis 4. seien bereits unstatthaft, da nicht erkennbar sei, welche Normen der für ein Besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG maßgeblichen Abschnitte 2 und 3 des Teils 3 des EnWG vorliegend entscheidungsrelevant seien. Darüber hinaus zweifelt die Antragsgegnerin das Vorliegen einer erheblichen Interessensberührung an.

Bezüglich der Wortlautanträge 3. und 4. fehle es hingegen an der erforderlichen Gegenwärtigkeit der Beeinträchtigung. Denn zum Zeitpunkt der Antragstellung habe die drohende Stilllegung der Kraftwerke der Mark-E noch mehr als

Die Anträge sind nach Auffassung der Antragsgegnerin auch unbegründet.

Die Antragsgegnerin sieht in ihrem Verhalten keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen des § 17 EnWG. So erfasse § 17 EnWG lediglich den Fall, dass ein Anschluss an das Netz gänzlich verweigert werde. Ferner gewähre die Norm ausschließlich einen Anspruch auf eine physische Verknüpfung, nicht dagegen auf Zusage einer bestimmten Kapazitätshöhe oder gar die Erhöhung einer bestehenden Kapazität.

Außerdem habe die Antragsgegnerin die Kapazitätserhöhung nicht verweigert. Beide Parteien

hätten sich im Jahr einvernehmlich auf eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität an der Anschlussstelle Garenfeld geeinigt. Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin damals mitgeteilt, dass die gewünschte Netzanschlusskapazität zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden könne, diese jedoch nach Fertigstellung des geplanten Netzausbaus durch die Antragsgegnerin zur Verfügung gestellt werden könne.

Des Weiteren kann die Antragsgegnerin keine Verstöße ihrerseits gegen §§ 12 sowie 13 EnWG erkennen. Ein Übertragungsnetzbetreiber sei für den sicheren Betrieb seines Übertragungsnetzes und der Regelzone verantwortlich. Dies bedeute nicht, dass ein Übertragungsnetzbetreiber auch die Verantwortung für den sicheren Betreib einzelner Verteilnetze in seiner Regelzone trage. Diese Verantwortlichkeit sei nach § 14 EnWG dem konkreten Verteilnetzbetreiber zuzusprechen. Darüber hinaus sei es der Antragsgegnerin unmöglich, die Verantwortung für den sicheren Betrieb einzelner Verteilnetze zu übernehmen, da ihr die hierfür notwendigen Daten fehlten. Die Verantwortung für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb im Verteilnetz liege immer beim zuständigen Verteilnetzbetreiber.

Zwar habe die Antragsgegnerin die Möglichkeit, auf Basis des § 13 Abs. 1a EnWG auch Kraftwerke ab einer Leistung von 10 MW in nachgelagerten Netzen anzuweisen. Dies geschehe aber nur in Fällen, in denen sie ihrer Systemverantwortung als Übertragungsnetzbetreiber gerecht werden müsse, und eben nicht in Fällen, in denen ein Zugriff auf diese Erzeugungsanlagen nicht für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems erforderlich sei.

Sie weist die Auffassung der Antragstellerin zurück, dass ein Engpass im Netz der Antragsgegnerin bestünde. Solange die Antragstellerin nur die ihr zugesicherte Netzanschlusskapazität beziehe, bestehe im Netz der Antragsgegnerin kein Engpass. Unzulässig sei es hingegen, bei der Engpassbetrachtung auf alle gewünschten und nicht auf die tatsächlichen Lastflüsse abzustellen, wie die Antragstellerin dies vorliegend vertrete.

Abschließend vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, dass sie bei der Systemrelevanzprüfung der betroffenen Erzeugungsanlagen der Mark-E nicht gegen ihre Pflichten nach § 13a EnWG verstoßen habe. Die von der Antragsgegnerin durchgeführte Systemrelevanzprüfung habe ergeben, dass die Stilllegungen aller Kraftwerke der Mark-E keine Gefährdung für die Systemsicherheit des Gesamtnetzes bedeuten würden.

Die Antragsgegnerin sei nicht dazu verpflichtet, bei einer Systemrelevanzprüfung Auswirkungen von Kraftwerksstilllegungen auf nachgelagerte Netze zu beachten und ihr Handeln danach zu richten, wenn diese Auswirkungen sich auf das betroffene Verteilnetz beschränken und damit keine Rolle für die Systemverantwortung der Antragsgegnerin für ihr Übertragungsnetz bedeu-

ten.

3. Am 19. August 2015 haben die Beigeladenen zu 1. bis 10. eine Stellungnahme abgegeben. Die Beigeladenen zu 1. bis 10. schließen sich den Ausführungen der Antragstellerin weitgehend an. Das zur Überprüfung gestellte Verhalten der Antragsgegnerin sei zumindest wegen eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus § 20 EnWG missbräuchlich.

Die Beigeladenen zu 11. bis 13. haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

4. Der Beschlussentwurf wurde der Landesregulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt am 01.09.2015 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Missbrauchsantrag zu 1. sowie die ergänzenden Anträge zu 2. bis 4., welche die Beschlusskammer als unselbständige Anregungen im Rahmen des Antrags zu 1. auslegt, sind unbegründet und daher abzulehnen.

- 1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.
- 2. Der Missbrauchsantrag zu 1. ist zulässig. Dies gilt auch für die Anträge zu 2. bis 4., die im Wege der Auslegung als unselbständige Anregungen im Rahmen des Antrags zu 1. anzusehen sind.
- 2.1. Der Missbrauchsantrag zu 1. der Antragstellerin begehrt das Verhalten der Antragsgegnerin auf seine Vereinbarkeit mit § 17 EnWG zu überprüfen. § 17 EnWG gehört als Vorschrift des Abschnitts 2 des Teils 3 des EnWG zu den im Rahmen des Besonderen Missbrauchsverfahrens zu überprüfenden Vorschriften.

Bei den Anträgen 2. bis 4. fordert die Antragstellerin bei einem wörtlichen Verständnis die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin auf eine Vereinbarkeit mit § 13 EnWG (Antrag zu 2. und 3.) und mit § 13a Abs. 2 S. 8 EnWG sowie der auf Grundlage von § 13b Abs. 1 und 2 EnWG erlassenen Reservekraftwerksverordnung (Antrag zu 4.). Diese Rechtsnormen gehören nicht zu den Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des Teils 3 des EnWG und können damit nicht

selbstständiger Überprüfungsgegenstand eines Verfahrens nach § 31 EnWG sein. Insoweit interpretiert die Beschlusskammer die Anträge zu 2. bis 4. als unselbständige Anregungen gemäß § 30 Abs. 2 EnWG an die Beschlusskammer, im Falle einer Unvereinbarkeit des Verhaltens der Anträgsgegnerin mit § 17 EnWG die Anordnung der in den Anträgen zu 2. bis 4. beschriebenen Maßnahmen zur Abstellung der Zuwiderhandlung in Erwägung zu ziehen (vgl. BNetzA, Beschluss vom 23.08.2007, BK6-07-013, S. 11; Beschluss vom 05.09.2007, BK6-07-022, S. 13; Beschluss vom 22.04.2010, BK6-09-141, S. 9).

- 2.2. Die Antragstellerin ist auch durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich und gegenwärtig berührt. Denn der Antragstellerin wird jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die begehrte Anschlusskapazität von MVA an der Kuppelstelle Garenfeld von der Antragsgegnerin nicht zur Verfügung gestellt. Die Gegenwärtigkeit entfällt auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass im eine technische Lösung zwischen der Antragstellerin, ihren benachbarten Verteilnetzbetreibern und der Antragsgegnerin gefunden wurde, mit der die maximale Netzlast im Netz der Antragstellerin auch ohne die streitige Erhöhung der Netzanschlusskapazität am Netzanschlusspunkt Garenfeld und ohne die Kraftwerke der Konzernschwester der Antragstellerin abgedeckt werden kann. Denn die hierzu erforderlichen Arbeiten werden erst abgeschlossen sein, so dass der Antragstellerin gegenwärtig Kosten für den Einsatz der Erzeugungsanlagen der Konzernschwester entstehen, die die Antragsgegnerin bei der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur als Härtefall zur Anerkennung in der Erlösobergrenze geltend gemacht hat. Vor diesem Hintergrund ist auch entgegen der Mutmaßungen der Beigeladenen zu 1. bis 10. keine Erledigung eingetreten.
- 3. Der Missbrauchsantrag ist indes unbegründet. Der Antragstellerin steht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität zu, es liegen aber sachlich gerechtfertigte Gründe für eine vorübergehende Verweigerung vor.
- 3.1. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die hier strittige Forderung nach einer Erhöhung der Netzanschlusskapazität Regelungsgegenstand des § 17 Abs. 1 EnWG. Denn die Regelung des § 17 EnWG vermittelt nicht nur einen Anspruch auf originäre Herstellung einer physikalischen Verknüpfung zum Energieversorgungsnetz, sondern auch auf eine Netzanschlusskapazität in gewünschter Höhe.

Dies folgt bereits aus der Gesetzesbegründung, wonach § 17 Abs. 1 EnWG zum einen den "grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss" gewährt, darüber hinaus aber auch "alle Sachverhalte des Netzanschlusses" umfasst (BT-Drs. 15/3917, Seite 58). Der Anschlussanspruch § 17 Abs. 1 EnWG wäre zudem entwertet, wenn nicht auch ein Anspruch auf Netzanschlusskapazität vermittelt würde. Denn sonst hätte der Anschlusspetent zwar den Anspruch auf eine

physische Verknüpfung, die für ihn aber schlimmstenfalls nicht brauchbar wäre, weil er den Anschluss nicht für die Entnahme oder die Einspeisung von Energie nutzen könnte. Als Korrektiv dient, vorbehaltlich näherer Bestimmungen durch den Verordnungsgeber nach § 17 Abs. 3 EnWG, die Zumutbarkeitsgrenze des Absatzes 2 (vgl. BGH, Beschluss vom 23.6.2009 – EnVR 48/09 – Juris, Rn. 14).

- 3.2. Die Verweigerung der sofortigen Gewährung der angefragten höheren Netzanschlusskapazität durch die Antragsgegnerin ist jedoch vorliegend sachlich gerechtfertigt, weil zum jetzigen Zeitpunkt unzumutbar.
- 3.2.1. Die Antragsgegnerin kann sich hierbei auf den in § 17 Abs. 2 EnWG aufgeführten Verweigerungsgrund des Kapazitätsmangels berufen. So ist das Netz der Antragsgegnerin zwar gegenwärtig in der Lage, im Normalbetrieb die bislang vertraglich verbindlich zugesagte Kapazität zu jeder Zeit bereit zu stellen, ohne dass es zu einer Verletzung des so genannten "(n-1)-Kriteriums" oder gar zu einer kritischen Netzsituation kommt. Würde die Antragsgegnerin hingegen dem Antrag nach Erhöhung der Anschlusskapazität unverzüglich nachkommen und die Kapazität bereitstellen, müsste zumindest zeitweise vom Auftreten einer (n-1)-Verletzung ausgegangen werden.

Dies ergibt sich aus Anlage 5 der Antragserwiderung vom 12.06.2015. Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Darstellung der Auswirkungen der Lastflüsse im (n-1)-Fall und im Normalbetrieb bei gleichzeitigem Strombezug des Netzes der Antragstellerin in Höhe der gewünschten MVA. Im Normalbetrieb sind alle Leitungen des Netzes der Antragsgegnerin in Richtung der Kuppelstelle Garenfeld bis zu % ausgelastet. Somit besteht im Normalbetrieb keine Gefährdung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung. Vergleicht man dieses Ergebnis nun jedoch mit dem auslegungsrelevanten (n-1)-Fall, der hier durch einen Ausfall eines Leitungssystems auf der 220-kV-Trasse von Eiberg nach Garenfeld dargestellt ist, so kommt es zu einer Überlastung des verbleibenden Leitungssystems zwischen Eiberg und Garenfeld. Das

¹ Im Rahmen der täglichen Systembetriebsplanung haben die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen, dass der Netzbetrieb nach Maßgabe des (n-1)-Sicherheitskriteriums erfolgt. Gemäß Kapitel 7.2.2. in Verbindung mit Anhang C des Transmission Code 2007 haben die Übertragungsnetzbetreiber den Netzbetrieb so zu planen, dass hierbei das so genannte (n-1)-Kriterium erfüllt wird. Voraussetzung für die Einhaltung des (n-1)-Kriteriums ist, dass bei einem Einfachausfall eines definierten Netzbetriebsmittels und bei gleichzeitigem Ausfall derjenigen Erzeugungseinheiten mit den größten Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit die in Anhang C des Transmission Codes 2007 genannten Auswirkungen, also letztlich Versorgungsunterbrechungen, verhindert werden.

3.2.2. Die Berufung auf den Verweigerungsgrund des Kapazitätsmangels ist auch nicht durch § 6 Abs. 2 KraftNAV ausgeschlossen. Der Verweis der Antragstellerin, dass nach dieser Vorschrift ein Netzanschluss nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, "[…] dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe auftreten oder auftreten werden", geht fehl. Denn vorliegend handelt es sich nicht um den Anschluss eines Kraftwerks, sondern um die Erhöhung der Netzanschlusskapazität eines nachgelagerten Netzes.

§ 1 KraftNAV schränkt den Anwendungsbereich auf den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie ein. Auch aus der Gesetzesbegründung geht hervor (BR-Drs. 283/07, S. 20), dass für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen "[I]im Interesse von Versorgungssicherheit und Wettbewerb [...] Bedingungen und Verfahren zur Vereinbarung und Herstellung eines Netzanschlusses für Stromerzeugungsanlagen näher geregelt" werden. Erklärtes Ziel der KraftNAV ist es sicherzustellen, "[...] dass Investitionen in neue Kraftwerke zügig und diskriminierungsfrei erfolgen können". Der Gesetzgeber hat demnach die besondere Förderungswürdigkeit des Neubaus von Stromerzeugungsanlagen u. a. im Interesse der Versorgungssicherheit durch Regelungen in der KraftNAV unterstrichen. Diese besonderen Regelungen für Stromerzeugungsanlagen in der KraftNAV lassen sich schon deshalb nicht pauschal auf alle Netzanschlussfragen des § 17 EnWG übertragen. Zudem würde eine solche pauschale Übertragung dazu führen, dass der vom Gesetzgeber explizit in § 17 Abs. 2 EnWG genannte Verweigerungsgrund des Kapazitätsmangels faktisch leer laufen würde.

3.2.3. Die Erhöhung der Anschlusskapazität für das Netz der Antragstellerin ist der Antragsgegnerin auch unzumutbar.

Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. Salje, EnWG, § 17 Rn. 46, 1. Auflage 2006; Stötzel in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 17 Rn. 33, 3. Auflage). In die Abwägung einzubeziehen sind insbesondere die gegenläufigen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers sowie die Ziele des § 1 EnWG.

Auf Seiten der Antragsgegnerin fällt besonders der Umstand ins Gewicht, dass die Realisierung der gewünschten Kapazitätserhöhung die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung beeinträchtigen kann. So hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass es infolge der Kapazitätserhöhung zeitweise

zur Verletzung des (n-1)-Kriteriums kommt. Die Duldung einer solchen (n-1)-Verletzung aber lässt sich mit der aus § 11 Abs. 1 EnWG resultierenden Pflicht der Antragsgegnerin zum Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Energieversorgungsnetz nicht vereinbaren. Beim Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Energieversorgungsnetzes handelt es sich um eine der zentralen Pflichten der Netzbetreiber, da in einer hoch technisierten Gesellschaft Unterbrechungen in der Energieversorgung schwerwiegende Folgen haben können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Störung im Übertragungsnetz, da hiervon nicht nur regionale Versorgungsgebiete, sondern regelmäßig mehrere deutsche Regelzonen und im Extremfall sogar das europaweite Verbundnetz betroffen und in Mitleidenschaft gezogen werden können. Insoweit irrt die Antragstellerin, wenn sie davon ausgeht, dass der nach § 17 Abs. 1 EnWG bestehende Anspruch auf Gewährung von Anschlusskapazität auch dann unbegrenzt besteht, wenn die Nachfrage des Anschlusspetenten zu einer Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Netzbetriebs beim Anschlussnetzbetreiber führen kann. Vielmehr macht § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG deutlich, dass jedenfalls für den Zeitraum bis zum Abschluss einer dem Netzbetreiber zumutbaren Ertüchtigung nur eine geringere Netzanschlusskapazität oder sogar gar kein Netzanschluss zu gewähren ist, damit der Betrieb bis zum Abschluss der Ertüchtigung ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Unstreitig ist die Antragsgegnerin nach Abschluss der 380-kV-Netzerweiterung im Abschnitt Kruckel - Dauersberg bereit, die Netzanschlusskapazität für die Antragstellerin zu erhöhen. Insoweit ist das Verhalten der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass theoretisch die Möglichkeit besteht, die Kapazität der Antragstellerin zu erhöhen und die infolgedessen im Übertragungsnetz der Antragsgegnerin auftretenden (n-1)-Verletzungen durch Redispatchmaßnahmen zu beseitigen. Auch eine solche theoretisch denkbare Handlungsweise wäre der Antragsgegnerin nicht zumutbar. Denn dies hätte zur Folge, dass der Netzbetreiber zur Befriedigung von Netzanschlusskapazität nicht nur zum Ausbau des Netzes verpflichtet wäre, sondern darüber hinaus auch erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden hätte, um Kapazitätswünsche ad hoc befriedigen zu können. Berücksichtigt man, dass die Netzausbaugeschwindigkeit nicht allein im Einflussbereich der Netzbetreiber liegt, und berücksichtigt man weiter, dass der Netzbetreiber im Wege des diskriminierungsfreien Vorgehens jedem Kapazitätserhöhungsgesuch auf diese Weise nachzukommen hätte, ergäben sich unabsehbare Konsequenzen für die Entwicklung der Höhe der Netzentgelte. Dies wiederum liefe dem in § 1 EnWG verankerten Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung entgegen.

Insoweit irrt die Antragstellerin auch, wenn sie unter Verweis auf den Distribution Code vorträgt, ein Engpass läge bereits dann vor, wenn die gewünschten Stromflüsse nicht befriedigt werden können. Hierbei übersieht die Antragstellerin, dass es sich bei dem Netz der Antragsgegnerin

nicht um ein Verteil- sondern um ein Übertragungsnetz handelt, mithin also auf den Transmission Code zu rekurrieren ist. Nach Abschnitt 4.2 (1) des Transmission Code 2007 besteht ein Engpass aber nur, "[...] wenn durch den <u>vorhandenen</u> Lastfluss im betrachteten Netz das betriebliche (n-1)-Kriterium nicht eingehalten werden kann". Im Übrigen stellt die von der Antragstellerin vorgetragene Sichtweise die Dinge auf den Kopf. Der in § 17 Abs. 2 EnWG vom Gesetzgeber normierte Verweigerungsgrund des Kapazitätsmangels soll das Entstehen von Engpässen gerade verhindern, damit eben gerade keine kostenintensiven Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Individualinteressen der Anschlussnehmer jederzeit und in voller Höhe nachkommen zu müssen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auch ohne die sofortige Erhöhung ihrer Netzanschlusskapazität in der Lage ist, ihr Netz zu betreiben und ihrer Verantwortung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 EnWG gerecht zu werden. Denn die Antragstellerin kann nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 EnWG die Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Gefährdungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Elektrizitätsversorgungsnetzes zu begegnen. Durch den Umstand, dass die Netzanschlusskapazität der Antragstellerin nicht immer ausreicht, um allein über den Strombezug aus dem Netz der Antragsgegnerin die Netzlast der Antragstellerin voll zu decken, liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verteilnetzes der Antragstellerin vor. Sie ist berechtigt und verpflichtet, diese Gefährdung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG zu beseitigen. Sie kann, gegebenenfalls auch gegen den Willen der Betreibers, auf Kraftwerke zugreifen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1a EnWG). Eben dieses Mittel scheint die Antragstellerin im ergriffen zu haben, da die Stilllegungsanzeigen der Mark-E mit dem Hinweis zurückgezogen wurden, dass sie durch die Antragstellerin aufgefordert wurde, die Kraftwerke zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Antragstellerin weiter betriebsbereit zu halten.

Des Weiteren stünden der Antragstellerin die Möglichkeiten des § 13a EnWG zur Verfügung. Zwar bezieht sich der Wortlaut von § 13a nur auf Übertragungsnetzbetreiber. Auch ist § 13a EnWG von der Verweisung in § 14 Abs. 1 EnWG nicht umfasst, jedoch sind die Voraussetzungen in analoger Anwendung gegeben. Eine analoge Anwendung des § 13a EnWG durch den Verteilnetzbetreiber setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und die im Gesetz für einzelne Tatbestände vorgesehene Regel auf einen anderen, aber rechtsähnlichen Tatbestand übertragen werden kann.

Die Interessenlage eines Verteilnetzbetreibers und eines Übertragungsnetzbetreibers sind insoweit grundsätzlich vergleichbar. Insbesondere kann in einem Verteilnetz in gleicher Weise die

Notwendigkeit auftreten, die Stilllegung einer Erzeugungsanlage aus Gründen der Systemrelevanz – bezogen auf sein Netzgebiet – unterbinden zu müssen. So kann sich eine Fallkonstellation ergeben, bei der ein Kraftwerk für den Übertragungsnetzbetreiber nicht systemrelevant ist, wie hier im vorliegenden Fall jedoch für den Verteilnetzbetreiber von essentieller Bedeutung für einen sicheren Netzbetrieb, also systemrelevant, ist.

Ein sachlicher Grund dafür, dass der Gesetzgeber in diesem Fall ausschließlich den Übertragungsnetzbetreiber in der Pflicht sieht, die Systemrelevanz auszuweisen ist nicht ersichtlich. Vielmehr waren durch die Verweisung des § 14 EnWG bis zur Einführung des § 13a EnWG die Rechte und Pflichten des Verteilnetzbetreibers und des Übertragungsnetzbetreibers identisch. Auch lässt sich der Gesetzesbegründung zur § 13a EnWG kein Anhaltspunkt entnehmen, dass der Gesetzgeber bewusst auf die Einbeziehung des § 13a EnWG in die Verweisung des § 14 EnWG verzichtet hat, um diesen bis dato bestehenden Gleichklang aufzulösen. Somit handelt es sich bei der fehlenden Einbeziehung des § 13a EnWG im § 14 Abs. 1 EnWG um eine planwidrige Regelungslücke, also ein gesetzgeberisches Versehen.

Diese Auffassung wird auch im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 63 Abs. 2a EnWG zur Wirksamkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen nach den §§ 13 Abs. 1a und 1b, 13a-c und 16 Abs. 2a EnWG² vom Juli 2014 gestützt. Dort heißt es: "[...] kann aus Perspektive des Verteilernetzbetreibers eine Anlage in Bezug auf das Verteilernetz systemrelevant sein. Es erscheint daher sinnvoll, klarzustellen, dass auch Verteilernetzbetreiber ermächtigt werden, Anlagen auf Systemrelevanz zu prüfen und entsprechend auszuweisen."

Des Weiteren zeigen die Entwicklungen im Betrachtungsweise auch schon früher in der Lage gewesen wäre, durch netztopologische Maßnahmen und einer Zusammenarbeit mit den ihr benachbarten Verteilnetzbetreibern über ausreichend Kapazität zu verfügen, um ihre maximale Netzlast auch ohne die von der Antragsgegnerin verlangte Kapazitätserhöhung bzw. ohne den Einsatz von Kraftwerken zu decken. Angesichts dessen, dass die Deckungslücke zwischen Netzlast und Anschlusskapazität am Punkt Garenfeld bereits seit vielen Jahren besteht, muss sich die Antragstellerin die Frage gefallen lassen, warum sie sich nicht früher mit Nachdruck um eine Lösung im Wege der Zusammenarbeit mit ihren benachbarten Netzbetreibern bemüht hat. Jedenfalls ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich und es wurde auch nicht vorgetragen, dass in der Vergangenheit technische

² http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bericht-zu-enwg-massnahmen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

Hindernisse für die im gefundene Lösung bestanden hätten, die diese Lösung unmöglich gemacht hätten. Dies ist jedenfalls bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit mit ihren Interessen bzw. den Interessen der in ihrem Netzgebiet versorgten Kunden zu berücksichtigen.

Möglicherweise hat die Antragstellerin in der Vergangenheit hierzu keine Veranlassung gesehen, da die Kraftwerke der Konzernschwester Mark-E in der Vergangenheit letztlich aufgrund der vertraglichen Bindung immer zur Verfügung standen und die Antragstellerin sich auf den Fortbestand der Vereinbarung in gutem Glauben verlassen hat. In diesem Zusammenhang verkennt die Beschlusskammer nicht, dass die gegenwärtigen Entwicklungen am Erzeugungsmarkt, die zu Stilllegungsverlangen von konventionellen Kraftwerken führen, auch für die Antragstellerin sicherlich nur bedingt vorhersehbar waren. Gleiches gilt aber auch für die Antragsgegnerin und darf somit nicht dazu führen, dass die Antragstellerin die Verantwortung bzw. die Risiken aus der ihr seit Jahren bekannten Deckungslücke nunmehr auf die Antragsgegnerin verlagert, indem sie eine sofortige Kapazitätserhöhung fordert.

Dies gilt umso mehr, als die Antragstellerin die Situation vorliegend ohne Not verschärft hat, indem sie der Vertragsänderung zum "Vertrag über die Pauschalierung von Redispatchkosten" zugestimmt hat, obwohl dies unmittelbar Auswirkung auf die Versorgungssicherheit ihres Verteilnetzes hat und damit unmittelbar ihre Kernaufgabe des Betriebes eines sicheren Verteilnetzes erheblich berührt. Die Verkürzung der Kündigungsfrist durch die einvernehmliche Vertragsänderung – nach Anzeige der Stilllegung durch den Kraftwerksbetreiber – hat die Stilllegung zum erst nachträglich, zumindest ohne drohende Vertragsverletzung des Kraftwerksbetreibers, ermöglicht. Bei Weiterbestehen des ursprünglichen Vertrages wäre aufgrund der Kündigungsfrist von erst eine Kündigung zum "somit auch eine Stilllegung, möglich gewesen. Die Zustimmung der Antragstellerin zur Vertragsänderung hat aus für die Beschlusskammer nicht ersichtlichen Gründen damit eine unnötige zeitliche Brisanz herausgefordert und stellte eine billigende Verschlechterung ihrer eigenen Situation dar.

3.2.4. Gegen die Unzumutbarkeit lässt sich nicht anführen, dass die Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Systemrelevanz nach § 13a Abs. 2 S. 8 EnWG oder § 11 Abs. 1 S. 1 ResKV verpflichtet sei, auch die Auswirkungen von Kraftwerksstilllegungen auf die nachgelagerten Elektrizitätsverteilnetze zu berücksichtigen. Denn eine solche Pflicht besteht nicht. Nach den Grundsätzen über die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Betriebs von Energieversorgungsnetzen obliegt jedem Netzbetreiber "lediglich" die Verantwortung für sein eigenes Netz. Wäre der Übertragungsnetzbetreiber auch verpflichtet, die Systemsicherheit für die nachgelagerten

Verteilnetze zu gewährleisten, wäre das Institut des Verteilnetzbetreibers letztlich überflüssig. Im Übrigen wäre der Übertragungsnetzbetreiber damit praktisch verpflichtet, sich über die Netzkuppelstelle hinweg vertiefte Kenntnis über Aufbau und Zustand des jeweils nachgelagerten Verteilnetzes zu verschaffen und permanent vorzuhalten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ist es daher – wie gezeigt – Aufgabe der Antragstellerin, die Systemsicherheit in ihrem eigenen Netz zu gewährleisten und die mit der Antragsgegnerin vereinbarte Bezugsleistung nicht zu überschreiten. Ist dies ohne zur Stilllegung angezeigte Anlagen der Antragstellerin nicht möglich, ist es Aufgabe der Antragstellerin, Maßnahmen zu ergreifen, die einen sicheren Betrieb ihres Netzes gewährleisten.

- 3.2.5. Auch die weitere Bedingung des § 17 Abs. 2 EnWG wurde von der Antragsgegnerin erfüllt. So wurde die Antragstellerin in Textform über die Bereitstellung der höheren Netzanschlusskapazität nach Fertigstellung des notwendigen Netzausbaus informiert.
- 3.3. Des Weiteren verstößt das Verhalten der Antragsgegnerin nicht gegen § 20 Abs. 1 EnWG. Zunächst erscheint bereits fraglich, ob angesichts der wie oben gezeigt gerechtfertigten temporären Verweigerung der Kapazitätserhöhung des Netzanschlusses überhaupt tatbestandlich eine Einschränkung des Netzzugangs vorliegt. Diese Frage kann indes offen bleiben. Denn auch wenn man - wie es die Antragstellerin und die Beigeladenen zu 1. bis 10 tun - in der verweigerten Erhöhung der Netzanschlusskapazität einen Eingriff in den grundsätzlichen Anspruch auf freien Netzzugangs sehen will, unterliegt auch dieser Anspruch den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 EnWG. Danach kann der Netzzugang durch den Netzbetreiber verweigert werden, soweit ihm die Gewährung "aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist". Mit Blick auf die Wortlaut nahezu identischen Rechtfertigungstatbestände der §§ 17 Abs. 2 20 Abs. 2 EnWG sind hinsichtlich der Verweigerungsgründe die gleichen Maßstäbe anzulegen. Insofern kann zur Begründung der Rechtmäßigkeit einer (etwaigen) Einschränkung des Netzzugangs auf die obigen Ausführungen zu § 17 Abs. 2 EnWG verwiesen werden.
- 4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

20

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte Andreas Faxel Jens Lück